

# Hausordnung

1. Die Tourismusbetriebsgesellschaft steht in allen Räumen und auf dem Gelände des VERDO Kultur- und Tagungszentrum das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes, dem Veranstalter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten wird von beauftragten Dienstkräften der Tourismusbetriebsgesellschaft ausgeübt. Deren Anordnung ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. Das Personal der Verdo Hitzacker (Elbe) Tourismusbetriebsgesellschaft mbH, des Restaurants, der Unfallhilfestelle sowie der Polizei, der Feuerwehr und das Kontrollpersonal dürfen in Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben Zutritt zu allen Räumen.
2. Der Veranstalter darf die überlassenen Räume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
3. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Tourismusbetriebsgesellschaft bedient werden; das selbstständige Anschließen an das Licht- oder Kabelnetz ist nur in Absprache mit dem Haustechniker des VERDO Kultur- und Tagungszentrum erlaubt.
4. Dem Personal der Tourismusbetriebsgesellschaft, der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten und den Aufsichtsbehörden ist der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten, soweit es die Sachlage gebietet.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge. Beauftragten und Dienstkräften der Tourismusbetriebsgesellschaft sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
6. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekoration, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die hieraus entstehenden Kosten zu übernehmen.
7. Das Benageln, Bekleben, Verschrauben oder ähnliches von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet; vom Mieter verursachte Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien sind von ihm zu entschädigen.
8. Leihmaterial, welches die Tourismusbetriebsgesellschaft nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
9. Verpackungsmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht herumliegen und nicht in Ständen oder Gängen aufbewahrt werden.
10. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Tourismusbetriebsgesellschaft ist verboten. Spiritus, Öl, Gas o.ä. zu Koch-, Heiz- oder

Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch und Heizvorgängen für Szenische Darstellung ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Ist die Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer Bestandteil eines Programmpunktes, ist vor der Veranstaltung eine Einigung mit der Tourismusbetriebsgesellschaft und der Feuerwehr herbeizuführen; etwaige Auflagen und Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

11. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlichen anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbare gemachte Gegenstände verwendet werden. Die Verkleidung der Saalwände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist verboten. Die Tourismusbetriebsgesellschaft kann darauf bestehen, dass ihm der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbares Verpackungsmaterial und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

12. Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Der Veranstalter holt auf seine Kosten die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen ein und legt diese der Tourismusbetriebsgesellschaft unaufgefordert vor.

13. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sorgt die Tourismusbetriebsgesellschaft nach Rücksprache mit dem Veranstalter. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

14. Gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen im gesamten Gebäudekomplex des VERDO Kultur- und Tagungszentrum untersagt. Der Veranstalter hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.

15. Der Einsatz von Personen für die Brandwache bei Veranstaltungen mit Feuertechnik/Lasertechnik und Nebeltechnik ist unbedingt erforderlich.

a) Die Brandwache hat auf die Einhaltung der Brandvorschriften zu achten und im Alarmfall die notwendigen Maßnahmen im Brandfall vor Ort durchzuführen.

b) Wird bei einer Veranstaltung Feuerwerk, Pyrotechnik, Nebel- oder Lasertechnik oder ähnliches auf der Bühne notwendig, ist dieses vor der Veranstaltung mit der Tourismusbetriebsgesellschaft und der örtlichen Feuerwehr durchzusprechen.

c) Die Rauch- und Wärmemelder sprechen im Bühnenbereich sehr schnell auf Rauch und Hitze an.

16. Aus Gründen des Lärmschutzes darf derzeit bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von 85dB in den Räumlichkeiten nicht überschritten werden.

Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Tourismusbetriebsgesellschaft das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche trägt der Veranstalter.

17. Das Mitbringen von Tieren durch Gäste und Besucher ist nicht gestattet.

18. In den Sälen des VERDO darf Garderobe jeglicher Art nicht abgelegt werden. Hierfür sind die vorgesehenen Garderoben zu benutzen.

19. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die Tourismusbetriebsgesellschaft nach Rücksprache mit dem Veranstalter. Anfallende Kosten trägt der Veranstalter.

20. Der Bühnenboden im Theater weist z. T. Löcher und Risse auf, so dass die „Barfuß“- Nutzung auf eigene Gefahr erfolgt. Ohne Bodentuch sollte die Bühne „barfuß“ nicht bespielt werden.

21. Es dürfen keine Speisen im Garderoben- und Aufenthaltsbereich weder erwärmt noch warm zubereitet werden. Es ist nur eine so genannte „kalte Küche“ möglich. Sofern Veranstalter, Orchester, Ensembles oder vergleichbare Nutzer eine Beköstigung wünschen, ist diese über den Pächter zu ordern. Alternativ steht dem Pächter das Recht zu ein so genanntes „Korkengeld“ zu verlangen

22. Veranstalter, die dieser Hausordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

*Hitzacker (Elbe), den 15.04.2014*